

# Weißerich-Zeitung

Tageszeitung und Anzeiger für Dippoldiswalde, Schmiedeberg u. U.

Amtsblatt für die Königliche Amtshauptmannschaft, das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Dippoldiswalde.

Mit achtseitigem „Illustrierten Unterhaltungsblatt“ und täglicher Unterhaltungsbeilage.

Für die Aufnahme eines Inserats an bestimmter Stelle und an bestimmten Tagen wird keine Garantie übernommen.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Jehne. — Druck und Verlag von Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Nr. 267

Freitag den 16. November 1917 abends

83. Jahrgang

Nach § 1 der Verordnung des Bundesrats über Rübenzucker vom 6. Juli 1916 (Reichsgesetzblatt S. 672) darf Rübenzucker nur mit Genehmigung der Kriegs-Rübenzucker-Gesellschaft m. b. H. in Berlin abgesetzt werden. Dies gilt auch für Hersteller von Rübenzucker, deren Jahresherstellung nicht mehr als 100 Doppelzentner beträgt.

Die Bekanntmachung des Ministeriums vom 9. August 1916, wonach die in Absatz 1 Satz 2 dieser Verordnung genannten Hersteller von Rübenzucker von der Absatzbeschränkung befreit worden sind, wird aufgehoben.

Dresden, den 14. November 1917.

Ministerium des Innern.

Nachstehende Verordnung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 12. November 1917.

Ministerium des Innern.

## Verordnung über Höchstpreise für Hafernährmittel und Teigwaren.

Vom 6. November 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt S. 401) wird verordnet:

18. August 1917 (Reichsgesetzblatt S. 823).

§ 1.

Beim Verkaufe von Hafernährmitteln an Kleinhändler (§ 2) dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm nicht überschritten werden:

bei gewöhnlichen Haferflocken

- a) lose . . . . . 81,20 Mark
- b) in Beuteln bis 250 Gramm 111,—

bei Haferflocken (Kindernahrung) in geschlossenen Packungen

- a) zu 250 Gramm . . . . . 116,75 Mark
- b) „ 500 „ . . . . . 112,75

bei Hafermehl (Kindernahrung) in geschlossenen Packungen

- zu 250 Gramm . . . . . 116,— Mark

Die Lieferung zu diesen Preisen hat kraftfrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers zu erfolgen.

§ 2.

Beim Verkaufe von Hafernährmitteln an Verbraucher (Kleinhandel) dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

bei gewöhnlichen Haferflocken

- a) für 500 Gramm (lose) . . . . . 50 Pf.
- b) für einen 250 Gramm-Beutel 33 „

bei Haferflocken (Kindernahrung)

- a) für eine 250 Gramm-Packung. 35 Pf.
- b) für eine 500 Gramm-Packung. 68 „

bei Hafermehl (Kindernahrung)

- für eine 250 Gramm-Packung 35 „

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 3.

Hafernährmittel anderer Art oder in anderen Packungen, als in den §§ 1, 2 vorgegeben, dürfen nicht vertrieben werden.

§ 4.

Beim Verkaufe von Teigwaren an Kleinhändler (§ 5) dürfen folgende Preise für 100 Kilogramm nicht überschritten werden:

bei Teigwaren aus Mehl von einer Ausmahlung von 75 vom Hundert:

- für Röhren . . . . . 103 Mark,
- Röhrenbruch . . . . . 97 „
- andere Teigwaren . . . . . 99 „

bei Teigwaren aus Auszugsmehl:

- für Röhren . . . . . 141 Mark,
- Röhrenbruch . . . . . 134 „
- andere Teigwaren . . . . . 137 „

Die Lieferung zu diesen Preisen hat kraftfrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers zu erfolgen.

### Der sächsische Staatshaushaltplan.

Der Haushaltplan des sächsischen Staates für die Jahre 1918/19 ist den Ständen zugewandt. Er weist, wie schon die Thronrede hervorhebt, allenthalben auf die Einwirkung des Krieges auf die Staatswirtschaft in voller Deutlichkeit hin. Der ordentliche Haushaltplan schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 568 649 829 M. für jedes Jahr ab. Einnahmen und Ausgaben erhöhen sich demnach gegenüber der vorausgegangenen Etatperiode um gemeinschaftlich rund 50 Millionen M. Daneben ist noch ein außerordentlicher Staatshaushaltplan aufgestellt, der Ausgaben und Einnahmen von 88 137 000 M. vorsieht. Das dem Haushalt beigegebene Finanzgesetz sieht für die bevorstehende Etatperiode Zuschläge zu den gesetzlichen Jahresbeiträgen der Normal-Einkommensteuer vor, die die Einkommen von 2200 M. auswärts betreffen. Die Zuschläge betragen auf die niedrigste zuschlagspflichtige Steuerstufe

10 Prozent des Normalsteuersatzes und steigen bis 60 Prozent bei Einkommen von mehr als 100 000 M. Die Einkommen aus Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften aus Gesellschaften m. b. H. werden mit doppelter Höhe des sonst festgesetzten Zuschlages belegt. Einkommen bis zu 5800 M. bleiben zuschlagsfrei wenn aus ihnen für drei oder mehr nicht besonders zur Einkommensteuer veranlagte Kinder auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Unterhalt zu gewähren ist. Die Ergänzungssteuer wird in den beiden folgenden Jahren verdoppelt. Die Grundsteuer ist im Jahre 1918 mit zwei Pfennigen von jeder Steuereinheit am 1. Februar und mit 4 Pfennigen von jeder Steuereinheit am 1. August, im Jahre 1919 mit je 3 Pfennig von jeder Steuereinheit am 1. Februar und am 1. August zu entrichten. Zur Befriedigung unabweisbarer durch die Verhältnisse des Krieges hervorgerufenen Kreditbedürfnisse soll das Finanz-

ministerium ermächtigt werden, auch weiterhin Wechsel-Akzente des Staats zur Verfügung zu stellen oder andere Gewährleistungen zu übernehmen und unverzinsliche Schahanweisungen bis zur Höhe von 500 Millionen M. auszugeben.

Aus den Einzelheiten des ordentlichen Staatshaushaltplanes heben wir folgendes hervor: Aus den Staatsforten sollen in den beiden kommenden Etatsjahren Ueberschüsse von je 13 394 000 M. gegen etwas über 9 Millionen M. in den beiden Vorjahren herausgewirtschaftet werden. Das bedeutet eine Gewinnsteigerung von fast 50 Prozent. Der Ueberschuss der Staatsbahnen soll gar von 4 750 000 M. auf rund 9 300 000 M., also um rund 100 Prozent gesteigert werden. Den Löwenanteil des vermehrten Staatsbedarfs aber müssen die Einnahmen aus Steuern und Abgaben decken. Der Ueberschuss aus dem Etat-Kapitel Steuern und Abgaben soll durch die schon erwähnten

Inserate werden mit 20 Pf., solche aus anderer Amtshauptmannschaft mit 15 Pf., die Spaltzeile oder deren Raum berechnet. Bekanntmachungen auf der ersten Seite (nur von Behörden) die zweigespaltene Zeile 48 bez. 36 Pf. — Tabellarische und komplizierte Inserate mit entsprechendem Aufschlag. — Eingefandt, im redaktionellen Teile, die Spaltzeile 50 Pf.

§ 5. Beim Verkaufe von Teigwaren an Verbraucher (Kleinhandel) dürfen folgende Preise für 500 Gramm nicht überschritten werden:

bei Teigwaren aus Mehl von einer Ausmahlung von 75 vom Hundert:

- für Röhren . . . . . 62 Pfennig
- Röhrenbruch . . . . . 58 „
- andere Teigwaren . . . . . 60 „

bei Teigwaren aus Auszugsmehl:

- für Röhren . . . . . 86 „
- Röhrenbruch . . . . . 80 „
- andere Teigwaren . . . . . 82 „

Beim Verkaufe kleinerer Mengen dürfen Bruchteile eines Pfennigs auf ganze Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 6.

Die in dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzblatt S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 25), 23. März 1916 (Reichsgesetzblatt S. 183) und 22. März 1917 (Reichsgesetzblatt S. 253).

§ 7.

Wer der Vorschrift im § 3 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Für den Verkauf von Teigwaren, die sich bereits im Handel befinden, können bis zum 30. November 1917 die Landeszentralbehörden, Kommunalverbände und Gemeinden Ausnahmen von den Vorschriften in den §§ 4 und 5 zulassen.

§ 9.

Die Verordnung über Höchstpreise für Hafernährmittel vom 2. November 1916 (Reichsgesetzblatt S. 1242) wird aufgehoben.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem 11. November 1917 in Kraft.

Berlin, den 6. November 1917.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.

von Waldow.

### In der Ausführungsverordnung über den Verkehr mit Wild

vom 4. September d. J. (Sächsische Staatszeitung Nr. 209) wird § 18 unter Punkt 4 wie folgt abgeändert:

4. bei Hasen

	I	II	III
a) unter 3 kg			
mit Balg ohne Ausbruch für 0,5 kg	1,15 M.	1,20 M.	1,30 M.
ohne Balg für 0,5 kg	1,10	1,15	1,25
b) über 3 kg			
mit Balg ohne Ausbruch das Stück	6,50	6,75	7,25
ohne Balg das Stück	6,70	6,40	7,00
für den Rücken (langgeschnitten, ungehäubert)	2,75	2,85	3,00
für beide Reulen	2,50	2,60	2,70
• Läuflinge	1,20	1,25	1,30
für Hasenklein, wozu Kopf, Herz, Leber, Lunge, Brust gehören	0,60	0,60	0,60

Diese Preise darf der Händler im Kleinverkauf an Verbraucher nicht überschreiten.

Dresden, den 10. November 1917.

Ministerium des Innern.

### Volksküche betr.

Mit Rücksicht auf die gestiegenen Lebensmittelpreise wird vom 19. d. M. ab der Preis für eine Portion auf **32 Pfennig** erhöht. Dieser Beitrag ist vom obigen Zeitpunkte ab von sämtlichen Personen ohne Unterschied zu entrichten. Stadtrat Dippoldiswalde.

Drucksachen für Gemeindebehörden fertigt Buchdruckerei Carl Jehne